

TC Mythen

Reglement

1. Mitgliedschaften und Spielberechtigungen

Die Mitgliederbeiträge gemäss Statuten (Art. 2) werden folgendermassen aufgeteilt:

- A Aktivmitglieder
- B Juniorenmitglieder
- C Passivmitglieder
- D Supporter / Gönner
- E Ehrenmitglieder
- F Seniorenmitglieder
- G Schnuppermitglieder

Der Vorstand entscheidet im Einzelfall endgültig über die Art der Mitgliedschaft.

- A **Aktivmitglieder** sind Personen, ab Beginn des Jahres, indem sie das 19. Altersjahr erreichen.
↳ Für alles spiel- und teilnahmeberechtigt.
- B **Juniorenmitglieder** sind Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
↳ Für alles spiel- und teilnahmeberechtigt.
- C **Passivmitglieder** sind Personen, die den Verein mit einem Passivbeitrag unterstützen.
↳ Auf der Anlage willkommen und für alle Veranstaltungen teilnahmeberechtigt.
- D **Supporter / Gönner** sind Freunde des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
↳ Auf der Anlage willkommen. Für Veranstaltungen nicht teilnahmeberechtigt.
- E Zu **Ehrenmitglieder** können Personen mit einem Beschluss der Generalversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Tennissport in ausserordentlichem Mass verdient gemacht haben.
↳ Für alles spiel- und teilnahmeberechtigt.
- F **Seniorenmitglieder** sind Personen ab dem 65. Altersjahr.
↳ Für alles spiel- und teilnahmeberechtigt.
- G **Schnuppermitglieder** erhalten während des laufenden Jahres einmalig die Gelegenheit den Verein kennenzulernen. Im darauffolgenden Jahr wird man automatisch Aktivmitglied.
↳ Für alles spiel- und teilnahmeberechtigt.

2. Mitgliederbeiträge

A	Aktivmitglieder	Fr.	20.00	
B	Juniorenmitglieder ¹	Fr.	10.00	
C	Passivmitglieder	Fr.	0.00	
D	Supporter / Gönner	Fr.	20.00	
E	Ehrenmitglieder	Fr.	0.00	→ von Beitrag befreit
F	Seniorenmitglieder	Fr.	0.00	
G	Schnuppermitglieder	Fr.	0.00	
H	Vorstandsmitglieder	Fr.	20.00	
I	Eintrittsgebühr	Fr.	0.00	
J	Anteilschein Aktivmitglied	Fr.	0.00	

¹ Bis Vollendung des 18. Altersjahrs / Abschluss der Erstausbildung.

Die Jahresbeiträge werden für jede Mitgliederkategorie auf Antrag des Vorstandes und aufgrund des Budgets durch die Generalversammlung festgelegt.

Sie gelten unabhängig vom Datum des Ein-, Aus- oder Übertritts immer für das ganze Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr vom Verein dauert von 1. Januar (01.01.) bis zum 31. Dezember (31.12.).

Der Vorstand legt fest, wann Eintrittsgebühren (I.), Anteilscheine (J.) und Mitgliederbeiträge (A-H) zur Zahlung fällig sind. Mitglieder, welche mit Zahlungen in Verzug sind, werden daran erinnert (kostenpflichtige Mahnung, evtl. kostenpflichtig betrieben und die Benützung der Vereinsanlage untersagt).

Der Vorstand kann in begründeten Fällen für Eintrittsgebühren und Anteilscheine Zahlungsaufschübe oder Teilzahlungen gewähren und die Herabsetzung von Jahresbeiträgen bewilligen.

Neue Mitgliederdaten (z.B. Telefonnummer, Mailadresse, sowie Adressänderungen) sind an den Kassier zu richten.

3. Spieldauer und Platzbelegung

Solange kein Online-Reservationstool zur Verfügung steht, ist beim Betreten des Platzes die Platzuhr mit der aktuellen (Start)-Zeit einzustellen. Die Spielzeit für Einzel- und Doppelspiele beträgt 60 Minuten.

Nach Beendigung der Einzel- und Doppelpartien ist der Platz freizugeben. Ein anschliessendes Weiterspielen ist nur gestattet, wenn keine wartenden Mitglieder spielen wollen. Die Reihenfolge der Spielberechtigten ergibt sich nach deren zeitlichen Eintreffen auf der Anlage.

Bei grossem Andrang ist es wünschenswert, dass Doppel gespielt wird. Abends darf bei Flutlicht bis 22.00 Uhr gespielt werden.

4. Platzpflege und Bespielbarkeit der Plätze, Tennisbälle

Je nach Unterlage, Bsp. Sandplätze Swiss Court / Allwetterplätze:

Nach jedem Spiel ist der benützte Platz abzuziehen und bei Bedarf zu bewässern. Die Plätze sind in ordentlichem und gepflegtem Zustand zu verlassen.

Der Verantwortliche für die Vereinsanlage (Platzchef, Platz- & Materialwart) hat das Recht und die Pflicht, die Plätze bei entsprechender Witterung und ungenügenden Platzverhältnissen als unbespielbar zu erklären. Die Sperre der Plätze wird entsprechend angeschlagen und gilt als verbindlich.

Der Verein stellt die Bälle für folgende Anlässe zur Verfügung:

- Interclub-Meisterschaften (für alle Kategorien)
- Vereinsmeisterschaften (für alle Kategorien)
- Juniorenttraining mit Tennislehrer von Verein
- Privattraining mit Tennislehrer von Verein
- Vereinsinterne Anlässe

Die Tennisbälle der Interclubbegegnungen werden für das Juniorenttraining weiterverwendet.

Die Beschaffung bzw. zur Verfügungstellung der Bälle obliegt dem Verantwortlichen für die Clubanlage, bei dessen Abwesenheit den Vorstandsmitgliedern.

5. Einschränkungen des Spielbetriebs

Einschränkungen des individuellen Spielbetriebs infolge Interclub, Vereinsturnier, Trainings oder anderen vom Verein organisierten Anlässen (z.B. Frühlingsturnier, etc.) werden durch die Verantwortlichen (Vorstand) mit Anschlag und/oder auf der Homepage rechtzeitig bekanntgegeben.

Während des eingeschränkten Betriebes, ist wenn immer möglich, ein Platz für die individuell spielenden Mitglieder freizuhalten. Bei vereinsinternen Anlässen können keine Plätze für die individuellen Spieler frei gegeben werden.

Im Einzelfall und bei Unklarheiten sind die Anordnungen des Platzwartes zu beachten.

6. Interclub

Jeder Interclubspieler bezahlt einen Unkostenbeitrag für die anfallenden Interclubkosten. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand bestimmt. Der Captain jeder Mannschaft erhält eine Gesamtrechnung und ist für den Einzug und die Zahlung verantwortlich.

Jede Interclubmannschaft ist für die Verpflegung selber verantwortlich.

7. Interclubtraining

Jede Mannschaft ist während der Interclubsaison, für zwei (2) Stunden pro Woche auf zwei (2) Plätzen, berechtigt ihr Training durchzuführen. Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch den Vorstand und wird dementsprechend kommuniziert.

8. Bekleidung auf den Tennisplätzen

Die Plätze sind in angemessener Tennisbekleidung und mit Tennisschuhen zu betreten. Spielen mit nacktem Oberkörper ist nicht gestattet.

9. Gastspieler

Gastspieler (Externe) dürfen von aktiven Mitgliedern eingeladen werden. Sie sind nach dem Eintrag ins Gästebuch und dem Bezahlen von Fr. 10.- pro Einsatz spielberechtigt. Ein Gastspieler darf maximal fünfmal jährlich die Plätze benützen.

10. Entschädigungen

Weiterbildungen

Weiterbildungen werden nach einer Antragsstellung durch den Vorstand geprüft (Sinn, Zweck und Kosten für den Verein) und evtl. vom Verein teilweise oder ganz übernommen.

Alle Weiterbildungsanfragen müssen mit dem Tennissport im Zusammenhang stehen und als Gegenleistung erwartet der Verein regelmässige Leitertätigkeit für die Dauer von mindestens zwei (2) Jahren.

Bei früherem Ausscheiden aus dem Verein werden die Kurskosten pro Rata dem Kursteilnehmer in Rechnung gestellt.

Lizenzwesen

Die Kosten für Spiellizenzen gehen zu Lasten der Tennisspieler. In der Regel stellt der Stammclub dem Tennisspieler die Lizenz in Rechnung (Erwachsene → Fr. 60.-, Junioren → Fr. 40.00).

Turniergebühren

Die Start- und Wettkampfgelder werden von jedem Spieler selber übernommen. Ausgenommen sind Spieler, welche sich für nationale Meisterschaften (z.B. CH-Meisterschaft) qualifiziert haben.

Leiterentschädigung Der Lohn, welcher den Leitern zusteht, muss vor Veranstaltungsbeginn mit der entsprechenden und zuständigen Person abgemacht und eingehalten werden.

**Vorstands-
entschädigung** Die Vorstandstätigkeiten sind ehrenamtlich. Die Amtsinhaber sind vom Jahresbeitrag befreit. Ausserdem kann als Entschädigung jährlich ein Vorstandessen für alle Amtsinhaber stattfinden. Feste Ausgaben werden gegen Quittung übernommen.

Spesen Spesen und sonstige Auslagen können gegen Quittung abgerechnet werden.

Dieses Vereinsreglement wurde an der Gründerversammlung vom 17. Februar 2021 genehmigt. Die vorliegende Version tritt nach Annahme per sofort ein.

Schwyz, 17. Februar 2021

Tennisclub Mythen, c/o Lukas Schelbert, Hinterer Steisteg 21, 6430 Schwyz



Lukas Schelbert
Präsident



Julia Bissig
Aktuarin